



Gleich  
geht's  
los

Start 10:00 Uhr



Freund & Partner GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Niederlassung Rostock  
Adolf-Wilbrandt-Straße 14  
18055 Rostock  
Tel.: (0381) 252080  
Fax: (0381) 2520879  
Mail: [fp-rostock@etl.de](mailto:fp-rostock@etl.de)  
[www.etl.de/fp-rostock/](http://www.etl.de/fp-rostock/)



Stefan Kruse



Mandy Eigenauer



Steffen Theelke

# Arbeitsrecht

In aller Kürze:  
Kurzarbeitergeld



# Agenda

1. Arbeitsrecht
2. Aktuelles – kurz & knapp
3. Gesundheitsleistungen für Mitarbeiter
4. Update zu den Coronahilfen

# Arbeitsrecht

In aller Kürze:  
Lohnfortzahlung und  
Entschädigungsanspruch



# Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot

## § 56 (1) IFSG

### Arbeitnehmer

In den ersten 6 Wochen erhalten AN Lohnfortzahlung.

**Achtung:** § 616 BGB muss im Arbeitsvertrag ausgeschlossen sein, sonst kein Anspruch des AG auf Entschädigung.

Ab der 7. Woche stellt der AN den Antrag selbst

  
Antrag innerhalb von 24 Monaten

### Unternehmer/Selbständiger

Ersatz von weiterlaufenden und nicht gedeckten Betriebsausgaben

# Kinderbetreuung

- Betreuungseinrichtung oder Schule des Kindes wird auf behördliche Anordnung geschlossen
- Betreuungserfordernis des Kindes (<12 J.) aufgrund von Quarantäne
- Keine alternative, zumutbare anderweitige Betreuung des Kindes möglich

## Antrag nach § 56 (1a) InfSG



- an den ersten 6 Wochen erhalten AN Lohnfortzahlung, AG stellt Antrag auf Erstattung
- ab der 7. Woche stellt AN Antrag auf Erstattung selbst
- **ab 29.03.2021: Antrag nur noch über Arbeitgeber**
- max. 10 Wochen (20 Wochen Alleinerz.), max. 2.016 €
- Auch Selbständige und Privatversicherte können den Antrag stellen

## Zusätzliche Kinderkrankentage

- 10 Tage
- ab Jan 2021 + 10 Tage
- ab April 2021 + 10 Tage
- 30 Tage (Alleinerz. 60 Tage)
- bei mehreren Kindern max 65 Tage

Das Kinderkrankengeld beträgt i.d.R. 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

AN stellt Antrag bei der Krankenkasse selbst.

**Achtung: § 616 BGB muss im Arbeitsvertrag ausgeschlossen sein.**

# Entschädigung IfSG versus § 616 BGB

Kein Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers im Falle einer vierzehntägigen Quarantäneanordnung seines ansteckungsverdächtigen Arbeitnehmers

VG Koblenz v. 10.5.2021 - 3 K 107/21.KO u.a.

Ein Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz, sofern sein Arbeitnehmer während einer 14-tägigen häuslichen Absonderung gegen ihn einen Lohnfortzahlungsanspruch hat.



# Aktuelles kurz & knapp



## Steuerlicher Zinssatz verfassungswidrig?

- Derzeit sind zwei Verfahren beim BVerfG anhängig wegen der seit Jahren unveränderten Höhe der steuerlichen Zinsen von 6 %
  - ➔ Bescheide sollen vorläufig ergehen
- Neues Verfahren ebenfalls zur Höhe der Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro Monat = 12 % im Jahr
  - ➔ evtl. Einspruch gegen Abrechnungsbescheid

## Verlängerte Abgabefristen

Die Abgabefristen für die Steuererklärung 2020 wurden verlängert:

- bis zum 31.10.2021 - ohne Steuerberater
- bis zum 31.05.2022 - mit Steuerberater

# Änderung der Kassensicherungsverordnung – neue Angaben auf dem Kassenbeleg

## § 6 Anforderungen an den Beleg (bisherige Version)

„Ein Beleg muss mindestens enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 1 sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 6
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

...

# Änderung der Kassensicherungsverordnung – neue Angaben auf dem Kassenbeleg

## § 6 Anforderungen an den Beleg (Satz 2, bisherige Version)

Die Angaben auf einem Beleg müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein (sog. Klarschrift )

## § 6 Satz 2 (neue Version):

„Die Angaben nach Satz 1 müssen

1. für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar  
oder
2. **aus einem QR-Code auslesbar sein.**

Der QR-Code nach Satz 2 Nummer 2 hat der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV), die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist, zu entsprechen. Die digitale Schnittstelle wird auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern, in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.“

## Anschaffungsnahe Herstellungskosten

- Bei Erwerb eines Gebäudes oder Eigentumswohnung sind die Anschaffungskosten i.d.R. linear abzuschreiben.  
Nutzungsdauer 50 Jahre
- Werden 3 Jahre nach Erwerb an dem Gebäude Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, sind diese als laufende Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie **15 %** der Anschaffungskosten **nicht** übersteigen.

# Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Beispiel:

Erwerb ETW am 01.07.2020	400.000 €
./. Anteil Grund & Boden	<u>80.000 €</u>
	320.000 €
	<b>15 %      48.000 €</b>
a) Modernisierung 01.08.20 – 31.07.23 ➔ direkt abzugsfähige Werbungskosten	40.000 €
b) Modernisierung 01.08.20 – 31.07.23 ➔ Erhöhung der Anschaffungskosten des Gebäudes und Abschreibung mit 2 %	55.000 €

Achtung: Neues Verfahren beim BFH (IX R 7/21)

Sind die Regelungen zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten auch bei Entnahmen zu berücksichtigen?

# Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben

## Begriff:

- Bewirtung von Geschäftsfreunden, die betrieblich veranlasst ist
- Rein (inner-)betriebliche Bewirtungsaufwendungen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer aufwendet, sind unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig.  
Achtung: evtl. Sachbezugsbesteuerung beim Arbeitnehmer
- Aufmerksamkeiten in geringem Umfang fallen nicht unter den Begriff der Bewirtung
- Produkt- und Warenverköstigungen sind ebenfalls keine Bewirtung

## Abzugsfähigkeit:

- Unangemessene Kosten sind nicht abzugsfähig.
- Angemessene Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70 % abziehbar  
30 % - nicht abziehbare Betriebsausgaben  
Vorsteuerabzug ist in voller Höhe zulässig



# Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben

Nachweispflicht

Rechnungsangaben zur steuerlichen Anerkennung als  
Bewirtungsaufwendungen i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG



Kategorie (elektronisch erstellt)	Kleinbetragsrechnung bis 250 Euro (brutto)	Rechnungen über 250 Euro (brutto)
vollständiger Name und vollständiger Anschrift des Bewirtungsbetriebes (Der Unternehmer muss sich eindeutig feststellen lassen)	X	X
Name des Bewirtenden (kann auch lediglich handschriftlich auf der Rechnung durch den Bewirtungsbetrieb [!] ergänzt werden)	-	X
Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-IdNr.) des Bewirtungsbetriebes	-	X
fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer	-	X
Ausstellungsdatum sowie Leistungszeitpunkt (es genügt auch lediglich der Verweis auf das Ausstellungsdatum)	X	X
Leistungsbeschreibung („Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder Lunch-Buffer“ genügt; „Speisen und Getränke“ genügt nicht)	X	X
Entgelt und Umsatzsteuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	X	-
Entgelt, Umsatzsteuerbetrag sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	-	X
<i>ab 1. Januar 2023 zusätzlich verpflichtend (ggf. auch lediglich als QR-Code):</i>		
<i>Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und -endes aus der TSE</i>	X	X
<i>Transaktionsnummer aus der TSE</i>	X	X
<i>Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls</i>	X	X
Ergänzungen durch den Bewirtenden (handschriftlich)		
Anlass der Bewirtung	X	X
Teilnehmer der Bewirtung	X	X
Unterschrift	X	X

03.08.2021

Monatsticker



# Richtsätze und Pauschbeträge für Sachentnahmen

## **BMF veröffentlicht aktualisierte Pauschbeträge für das Jahr 2021**

**Update:** Mit Schreiben vom 15.06.2021 hat das BMF die aktualisierten Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2021 veröffentlicht.

Aufgrund der Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie bis Ende 2022 durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Pauschbeträge für das zweite Halbjahr 2021 angepasst (Erhöhung der Pauschbeträge zum ermäßigten Steuersatz mit entsprechender Verringerung der Pauschbeträge zum vollen Steuersatz). Sie entsprechen komplett den Pauschbeträgen für das 1. Halbjahr 2021.

# Richtsätze und Pauschbeträge für Sachentnahmen

Gewerbebezug	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 30. Juni 2021		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
<b>Bäckerei</b>	664	154	<b>818</b>
<b>Fleischerei/Metzgerei</b>	637	255	<b>892</b>
<b>Gaststätten aller Art</b>			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	731	376	<b>1.107</b>
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.247	443	<b>1.690</b>
<b>Getränkeeinzelhandel</b>	54	155	<b>209</b>
<b>Café und Konditorei</b>	637	269	<b>906</b>
<b>Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)</b>	302	41	<b>343</b>
<b>Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)</b>	617	309	<b>926</b>
<b>Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)</b>	141	121	<b>262</b>

# Richtsätze und Pauschbeträge für Sachentnahmen

Gewerbebezug	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Juli bis 31. Dezember 2021		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
<b>Bäckerei</b>	664	154	<b>818</b>
<b>Fleischerei/Metzgerei</b>	637	255	<b>892</b>
<b>Gaststätten aller Art</b>			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	731	376	<b>1.107</b>
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.247	443	<b>1.690</b>
<b>Getränkeeinzelhandel</b>	54	155	<b>209</b>
<b>Café und Konditorei</b>	637	269	<b>906</b>
<b>Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)</b>	302	41	<b>343</b>
<b>Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)</b>	617	309	<b>926</b>
<b>Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)</b>	141	121	<b>262</b>

# Vereinfachung bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

Das BMF gewährt mit Schreiben vom 02.06.2021 für kleine

- Photovoltaikanlagen (bis 10 kW) und
- Blockheizkraftwerke (bis 2,5 kW),

die auf privaten Grundstücken errichtet sind, eine Vereinfachungsregelung.

Auf Antrag geht die Finanzverwaltung ertragsteuerlich ohne weitere Prüfung in allen offenen Jahren von Liebhaberei aus (keine Einkünfte mangels Einkünfteerzielungsabsicht).

**Vorteil:** Künftig muss keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. Anlage EÜR mehr eingereicht werden.

# Vereinfachung bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

Ein gestellter Antrag gilt auch für die Folgejahre. Der Steuerpflichtige ist aber verpflichtet anzuzeigen, wenn sich die Verhältnisse ändern - insbesondere, wenn die Anlage über die genannten Grenzen hinaus vergrößert bzw. erweitert wird. Ab dann ist die Vereinfachungsregelung ggf. nicht mehr anwendbar.

Der Antrag hat nicht nur zur Folge, dass alle Gewinne der vergangenen Jahre wegfallen, sondern auch, dass alle Verluste in den vorangegangenen Jahren aberkannt werden, sofern die Steuerfestsetzung noch änderbar ist (insbesondere bei Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO bzw. bei vorläufigen Steuerfestsetzungen nach § 165 AO).

# Fit in die Zukunft

Lohnsteuer- und  
sozialversicherungsfreie  
Gesundheitsförderung für Mitarbeiter  
nutzen!



# Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Frage:

Ist die Gesundheitsförderung Ihrer  
Arbeitnehmer eine reine Privatsache  
???



## Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Antwort:

Das glaubt der Gesetzgeber nicht!

Er stellt aus diesem Grund  
Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im Betrieb

bis zu einem Betrag von  
**600 EUR jährlich**

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei!

BMF veröffentlicht neuen Anwendungserlass zu § 3 Nr. 34 EStG

## Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Welche Leistungen des Arbeitgebers werden begünstigt?

- Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken
- und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben.
- **Sie müssen jedoch hinsichtlich**

Qualität

Zweckbindung

Zielgerichtetheit

Zertifizierung

bestimmten gesetzlichen Anforderungen genügen!

## Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Die Leistungen können folgenden Zwecken dienen:

Individuelle  
verhaltensbezogene  
Prävention (sog.  
Präventionskurse)

Gesundheitsförderliche  
Maßnahmen im Betrieb  
(betriebliche  
Gesundheitsförderung)

## Individuelle verhaltensbezogene Prävention (sog. Präventionskurse)

- Zertifizierte Kurse der Krankenkassen (§ 20 (2) S. 2 SGB V)
- außerhalb des Betriebes
- Beteiligung des Arbeitgebers nur in Höhe der tatsächlichen Kostenbelastung des Arbeitnehmers
- Nur der Differenzbetrag darf durch den AG erstattet werden
- Nachweis durch Teilnahmebescheinigung mit Kurs-ID-Nr. der Prüfstelle erforderlich

## **Gesundheitsförderliche Maßnahmen im Betrieb (betriebliche Gesundheitsförderung)**

- Zertifizierte Kurse auf Veranlassung des Arbeitgebers
- muss mit dem zertifizierten Kurs der Krankenkasse identisch sein, oder
- den Kriterien des Spitzenverbandes „Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) entsprechen
- Nachweis durch Kursleiter der Anwendung eines zertifizierten Kurskonzeptes

## Beispiele zu betrieblicher Gesundheitsförderung im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“:

- **Stressbewältigung und Ressourcenstärkung**  
Entspannungsverfahren – TaiChi, Qigong, Autogenes Training
- **Verhaltensbezogene Suchtprävention**  
Sensibilisierung & Info zu Suchtgefahren, Tabakentwöhnung ...
- **Bewegungsförderliches Arbeiten**  
Verhinderung von körperlichen Fehlbelastungen und deren Verhütungen

## Leistungen, die NICHT unter die Steuerbefreiung fallen:

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios u.ä.
- Maßnahmen zum Erlernen einer Sportart
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Gesundheitsuntersuchungen / Vorsorgeuntersuchungen
- Aufwendungen für Sport- und Übungsgeräten
- Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Saunen, Tanzschulen
- Maßnahmen, bei denen es um Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln/Medikamenten geht

**- Für welche Arbeitnehmer gilt das?  
- Haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf  
Gesundheitsförderung?**

Begünstigt sind neben vollbeschäftigten AN auch

- Teilzeitbeschäftigte
- Mini-Jobber
- Gesellschafter-Geschäftsführer

Einen Rechtsanspruch auf gesundheitsfördernde Maßnahmen gibt es nicht.



**Frage zum Schluss:**

Sind alle Leistungen des  
Arbeitgebers auch dem  
Arbeitnehmer zuzurechnen???

**Antwort zum Schluss:**

**Nein**

Sofern der Arbeitgeber Leistungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbringt, gelten die vorher genannten strengen Anforderungen zur Zertifizierung nicht.

Aber Achtung:

Die Leistungen dürfen keinen Vergütungscharakter an den Arbeitnehmer haben!

## Beispiele hierzu:

- Arbeitsplatzausstattung (höhenverstellbarer Schreibtisch)
- Bildschirmarbeitsplatzbrille auf ärztliche Verordnung
- Schutzimpfungen nach Empfehlung der STIKO
- Bereitstellung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Duschen, Pausen- und Erholungsräume)
- betriebseigener Fitnessraum
- Zuschüsse zu Betriebssportgemeinschaften
- Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung oder Arbeitsplatzgestaltung
- Beratung einzelner Arbeitnehmer bei individuellen Problemen mit Bezug zum Arbeitsplatz



# Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Aktuelles



## Überbrückungshilfe III Plus

- Verlängerung der Überbrückungshilfe III im 2. Halbjahr 2021
- Term Sheet des BMF / BMWi vom 09.06.2021
- Laufzeit: 01.07.2021 bis 30.09.2021

Damit alle Branchen nach Corona wieder voll durchstarten können:



Überbrückungshilfe-III+:  
Verlängerung der Corona-Hilfen bis 30.9.2021



Restart-Prämie:  
Personalkostenhilfe um Mitarbeitende aus Kurzarbeitergeld herauszuholen oder Beschäftigte einzustellen



Neustarthilfe für Soloselbständige:  
Erhöhung auf künftig bis 12.000€ für die ersten drei Quartale 2021

[bmwi.de](https://www.bmw.de)

# Überbrückungshilfe III Plus

- Antragsberechtigte
  - analog Ü III: Unternehmen, die in einem Monat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben → alternative Heranziehung anderer Vergleichszeiträume bei Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020 gegründet wurden
- Förderfähige Maßnahmen
  - Grundsätzliche Übernahme der förderfähigen Kosten aus den bisherigen FAQ, jedoch:
    - Begrenzung der Digitalisierungskosten auf einmalig 10.000 Euro statt 20.000 Euro (wie bei der Überbrückungshilfe III)
    - Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (StaRUG) bis 20.000 Euro pro Monat

## NEU: Anwalts-und Gerichtskosten

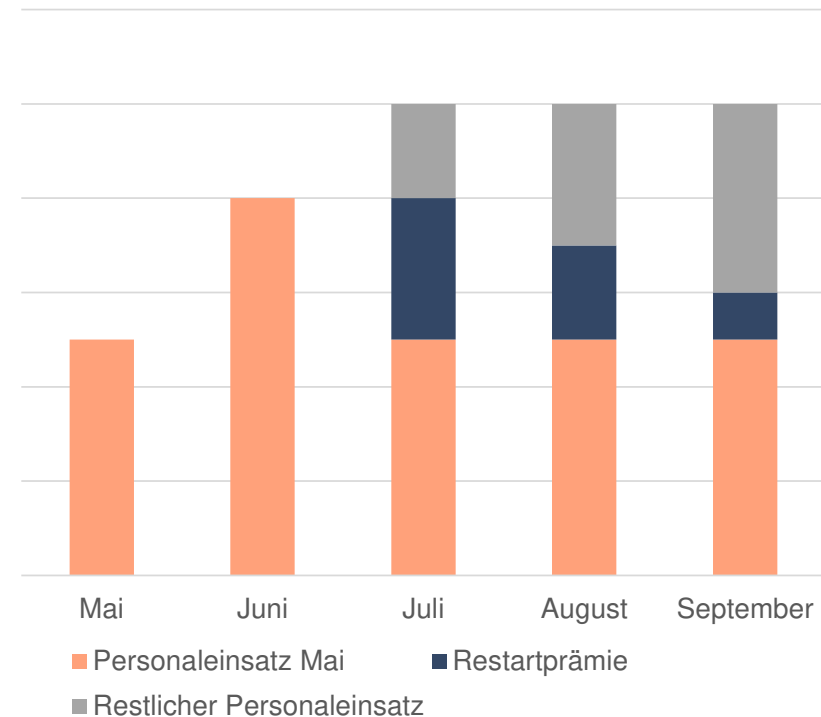
Bis zu 20.000 EUR/Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen.

- Gilt nur für künftige Kosten d.h. Beihilfezeitraum Juli bis September
- Nur für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen
- Nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit

## NEU: Restart-Prämie

Anreiz Mitarbeiter früher aus der Kurzarbeit zu holen, neu einzustellen oder die Beschäftigung in Summe zu erhöhen.

- Zusätzlich zur bestehenden Personalkostenpauschale in den Fixkosten
- Nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss
- Gestaffelt für die Monate Juli 60%, August 40% und September 20% der Differenz zu den Personalkosten Mai 2021





# Neustarthilfe Plus für Soloselbständige

Neustarthilfe Plus: für Soloselbständige ohne oder mit Personengesellschaft soll eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 4.500 EUR als Vorschuss gezahlt werden.

Bei Umsatzrückgang in den Fördermonaten gegenüber Vergleichsmonaten 2019 über 60% kann der Vorschuss einbehalten werden. Rückgänge von 11-59% müssen anteilig und unter 10% vollständig zurückgezahlt werden.

- Voraussetzung: Mind. 51% des Einkommens aus Selbständigkeit
- Gefördert werden 50% des dreimonatigen Referenzumsatzes (max. 4.500 EUR)
- Referenzumsatz = Umsatz 2019 / 12 x 3
- Keine Anrechnung auf Leistungen aus der Grundsicherung
- Anträge können ab sofort durch den Unternehmer selbst gestellt werden



Es ist viel zu tun!  
Wir beraten Sie gern.

# Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT  
COVID-19

Unser nächster Termin:

- 14.09.2021 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. Termin geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

*Bleiben Sie gesund!!*



Stefan.Kruse@etl.de



Mandy.Eigenauer@etl.de



Steffen.Theelke@etl.de